

BUCHBESPRECHUNGEN UND -ANZEIGEN

U r k u n d e n b u c h d e s L a n d e s o b d e r E n n s. Register zum 11. Band. Bearbeitet von Othmar Hageneder und Alois Zauner. Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz 1983.

Das Schicksal der „Verzögerung“ scheint dem 11. Band des „Urkundenbuchs des Landes ob der Enns“ anzuhaften. Nicht nur ist der Band selbst erst „mit erheblicher Verzögerung“ erschienen, auch der hier zu besprechende Registerband konnte erst 17 Jahre nach Erscheinen dieses Bandes zum Druck gelangen — und nun erscheint leider auch diese Rezension mit „erheblicher“ Verzögerung! — Die ersten beiden Lieferungen von Band 11 erschienen in den Jahren 1941—1944, beide bearbeitet von Erich Trinks. Nach dessen Ausscheiden übernahm der jetzige Leiter des Landesarchivs in Linz, Alois Zauner, die weitere Bearbeitung, die 1956 gedruckt wurde. Der Band umfaßt mit 990 Nummern die Zeit von 1391 bis einschließlich 1399 und schließt damit das gesamte Urkundenbuch ab. Meist werden die einzelnen Stücke im Volltext, seltener in Regestenform gebracht, in der bei solchen Werken üblichen Gestaltung. Die Urkunden sind fast ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt.

Blickt man in den Registerband hinein, versteht man angesichts der Vielfältigkeit und Genauigkeit des Dargebotenen allerdings die besagte Verzögerung, dh., es wird klar, daß sehr viel Zeit für eine solche Bearbeitung erforderlich ist. Begonnen wird mit einem Hinweis zum Gebrauch des Index, in dem das Verfahren bei der Erstellung erläutert wird, und einem Verzeichnis der Abkürzungen. Es folgt das von Othmar H a g e n e d e r bearbeitete Verzeichnis der Orts- und Personennamen. Bei diesem erscheinen als Stichworte nicht nur diese selbst in der heutigen Form mit den in Klammern beigesetzten Varianten, die in den Originalen vorkommen, sondern auch Flurnamen, bei größeren Orten auch Straßennamen, und die Hofnamen nebst ihren volkstümlichen oder Spitznamen. Ganz kurze, aber wichtige und aufschlußreiche Ergänzungen und Erklärungen sind jeweils angefügt. Stärkere Abweichungen der Schreibweise werden mit entsprechenden Verweisen ebenfalls angeführt. — Bei der Vereinheitlichung des Alphabets ist vielleicht des Guten zu viel getan, da die Zusammenfassung von C, Ch, und K, I, Y, und J z.B. etwas verwirrend ist.

Schwierig und auch nicht ganz befriedigend dünkt mich die Behandlung der Personennamen. Im allgemeinen erscheinen nämlich die Taufnamen nicht als Stichwort, man muß die entsprechenden Personen unter ihren Familiennamen oder Herkunftsorten suchen; z.B. wird ein Heinrich Klavn von Waldneukirchen zwar unter den beiden letzten Namen, nicht aber unter Heinrich geführt. Hingegen *Henricus* magister oder *Wernhart auf der Kreuzhub* beidemale, während auch ein *Konrad*, Richter zu *Uttendorf* ebenfalls unter Uttendorf und Konrad auftaucht. Nach welchen Gesichtspunkten so verfahren wurde, ist nicht ganz ersichtlich.

Ab S. 109 beginnt das Sachregister von Alois Z a u n e r — ein solches zu erstellen, gehört bekanntlich zu den dornenvollsten Aufgaben eines Verfassers. Erschwert wird hier die Aufgabe noch dadurch, daß ähnlich wie bei den beiden letzten Bänden des Urkundenbuchs des Burgenlandes, deutsche und lateinische Begriffe nebeneinander stehen, und die Rechtschreibung der mittelhochdeutschen Wörter noch eine besonders heikle Sache ist. Von den in den Urkunden vorkommenden Ausdrücken wird auf die neuhochdeutsche Übersetzung verwiesen, diese — wenn nötig — erklärt, und alle entsprechenden Stellen angeführt. Dieses Verfahren, die einzelnen Stellen ausführlich zu zitieren und daher auch in verschiedenen Zusammenhängen und Bedeutungen zu erklären, erfordert eine mühevoll und langwierige Arbeit, erleichtert dafür das Verständnis außerordentlich. Man könnte so beinahe von einer „Lektüre“ des Registers sprechen, die schon an und für sich eine Bereicherung ergibt. Es sei etwa auf das Stichwort „Eigen-

güter" (mehr als vier Seiten), „Haus" oder das seltene „weltigen" verwiesen. Benützung, Auswertung und Verständnis des eigentlichen Urkundenbuches erfährt durch diesen umfangreichen und zuverlässigen Registerband große Förderung und Erleichterung.

Irtraut L i n d e c k - P o z z a

Helfried V a l e n t i n i t s c h , Hrsg., Recht und Geschichte; Festschrift für Hermann Baltl zum 70. Geburtstag. Leykam-Verlag, Graz 1988, 664 Seiten, ÖS 490,—.

Die Festschrift enthält neben zwei Aufsätzen und einem Schrifttumsverzeichnis, die sich mit dem Leben und Werk des Jubilars befassen, noch weitere 27 Arbeiten, die die verschiedensten rechtshistorischen Bereiche zum Inhalt haben. Eine einheitliche thematische Linie ist allerdings nicht erkennbar. Vielmehr spannt sich der Bogen der Themen von der Pragmatischen Sanktion über Straf- und Sühnewallfahrten und das Grabrecht in Noricum bis zu einem Beitrag über die Geschichte des Kindesmordes in Innerösterreich. Die Arbeiten sind in alphabetischer Reihenfolge der Autoren aneinander gereiht.

Aus der Fülle der Themen darf lediglich auf einige verwiesen werden: Zu Beginn behandelt Wilhelm B r a u n e d e r „Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918" Mit diesem Grundgesetz Kaiser Karls VI., des Vaters von Maria Theresia, von 1713 wurde ein Teilungsverbot für die von ihm beherrschten Königreiche und Länder ausgesprochen und die dynastische Erbfolge bis zum Untergang der Monarchie geregelt. Zu erinnern ist, daß diese Nachfolgeordnung von den einzelnen Landtagen der deutschen Erbländer und der ungarischen Länder anerkannt und angenommen wurde und noch bei der Einrichtung der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867 eine wesentliche Grundlage für die Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse darstellte.

Ein interessantes und für die heutige gottferne Zeit eigenartig anmutendes Thema behandelt der Aufsatz von Louis C a r l e n über „Straf- und Sühnewallfahrten nach Rom" Die Sühnewallfahrten bezweckten Sühne einer Missetat, vor allem bei Totschlag, und wurden auf Grund eines Sühnevertrages, der zwischen dem Täter und den Verwandten des Getöteten abgeschlossen wurde, vorgenommen. Auf diese Art konnte der Täter der Verhängung einer gerichtlichen Strafe entgehen. Erwähnenswert ist der Umstand, daß die Wallfahrten als Strafe für kriminelle Delikte nicht nur im kirchlichen, sondern auch im weltlichen Strafrecht von Bedeutung waren.

Aktualität weist die Arbeit von Gernot D. H a s i b a über „Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform (1911—1914)" auf. Sie schildert anschaulich die Anläufe, die in der letzten Phase der Monarchie zur Durchführung einer Verwaltungsreform unternommen wurden. Ein Bezug zum Burgenland besteht insoweit, als zum Leiter des Büros der Kommission Ministerialrat Dr. Robert Davy — der spätere Sektionschef und Landesverwalter des Burgenlandes — berufen wurde. Obwohl die Arbeit der Kommission im Gefolge des Ausbruches des Ersten Weltkrieges eingestellt wurde, waren die dort geleisteten Vorarbeiten entscheidend für eine legisische Großtat der Ersten Republik, nämlich für die Verwaltungsverfahrensgesetze von 1925. Es blieb den „Reformen" der 70er und 80er Jahre vorbehalten, dieses Meisterwerk österreichischer Gesetzgebungskunst seiner sprachlichen und inhaltlichen Klarheit sowie seiner Übersichtlichkeit und einfachen Anwendbarkeit zu berauben.

Wie aktuell für die heutige Zeit die Rechtsvorschriften früherer Epochen sein können, zeigt der Aufsatz „Strafrechtspflege und Terrorismus im alten Österreich" von Rudolf H o k e . Die Nationalitätenprobleme der Monarchie haben nämlich dazu geführt, daß in Einzelfällen die Ersetzung der Geschwornengerichte durch ausschließlich von Berufsrichtern besetzte Gerichte erforderlich war. Nach einem Gesetz aus 1873 konnte die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller oder einzelner Arten strafbarer Handlungen zeitweilig für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn dort Tatsachen festgestellt wurden, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung notwendig erscheinen ließen. Als auf

dem Höhepunkt der Terrorismusangst in Frankreich im Jahre 1986 ein Schwurgericht nicht zusammentreten konnte, weil einige Geschworne nicht erscheinen wollten, wurde eine ähnliche gesetzliche Regelung in Kraft gesetzt. Infolgedessen konnte der nächste große Terroristenprozess in Frankreich ausschließlich mit Berufsrichtern durchgeführt und somit der Gerechtigkeit Genüge getan werden.

Aus der Vielzahl der in der Festschrift behandelten Themen konnten — um den Rahmen nicht zu sprengen — nur einige wenige herausgegriffen werden, welche zeigen sollen, daß das Werk jedem fachlich Interessierten etwas bieten kann. Darüberhinaus hat das Werk dem Rezensenten wieder bewußt gemacht, daß unsere heutige Rechtsordnung das Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses ist, der auf einer langen und mühevollen Tätigkeit unserer Vorfahren beruht.

Gottfried T r a x l e r jun.

V o n O f e n b i s B e l g r a d. Ausgewählte Dokumente zur Geschichte der türkenfeindlichen Feldzüge 1686—1688. Zum 300-jährigen Jubiläum der Schlacht bei Nagyharsány. Herausgegeben vom Komitatsarchiv Baranya, Redaktion: Ladislaus Szita, Pécs (Fünfkirchen) 1987. 492 Seiten.

Die Rückeroberung von Ofen im Jahre 1686 gilt allgemein als der bedeutendste Kriegserfolg der gegen die Vormacht des Osmanischen Reiches gerichteten Ungarischen Befreiungskriege. Ihr folgte, ganz im Sinne der kaiserlichen Strategie, deren vornehmliches Ziel die Befreiung Belgrads war, der Entsatz der Städte Fünfkirchen, Szeged, Siklós und Kaposvár. Der darauffolgende Rückschlag, den das Heer der Heiligen Liga unter dem herzoglichen Feldmarschall Karl von Lothringen bei dem vergeblichen Angriff auf Esseg erlitt, machte den taktischen Schritt, die Türken zu einer offenen Schlacht zu zwingen, erforderlich.

Zu dieser Schlacht kam es nun am 20. Juli 1687. Sie wurde auf der Ebene am Fuß des Berges Harsány geschlagen und endete mit einem überwältigenden Sieg über die Osmanen. Was nicht einmal der Verlust von Ofen bewirkt hatte, löste nun die Niederlage von Harsány aus: eine militärische Krise, die zu innenpolitischen Unruhen und endlich zum Sturz des Sultans führte. Während die Befreiung Ofens in der ungarischen historischen Literatur einen vornehmen Platz einnimmt, wurde Nagyharsány bis jetzt wenig oder kaum beachtet. Das mag daran liegen, daß das für eine eingehende historische Analyse der Schlacht von Harsány, deren Begleitumstände und Folgen notwendige Quellenmaterial nicht in Ungarn, sondern in Wien, München und Karlsruhe zu finden war. Vorliegendes Buch hat sich nun zur Aufgabe gemacht, diese Lücke der ungarischen Geschichtsforschung zu füllen. Es geht aber noch einen Schritt weiter. Die Einbeziehung von Kriegstagebüchern der am Feldzug teilnehmenden französischen und bayrischen Adeligen beleuchtet die Ausmaße des Unternehmens und seine Auswirkungen auf die gesamteuropäische Diplomatie. So wurden etwa die Briefe des Marschall Villar, die über seine Rolle als Auskundschafter der militärischen und taktischen Angelegenheiten der kaiserlichen Kriegsführung Aufschluß geben, daher eben diese Probleme genau analysieren, mit in das Buch aufgenommen. Von Interesse ist auch sicherlich das Tagebuch des Gaetano Bonomo, Beichtvater des bayrischen Kurfürsten Max Emanuel, das die Ereignisse aus der Perspektive eines Klerikers schildert. Die Korrespondenzen zwischen Haupt- und Unterführern ergänzen das Bild und lassen darüberhinaus die Illusion der Einigkeit des christlichen Kriegsheeres ins Wanken geraten.

Während die Auswahl der Quellen das Verdienst Ladislaus Szitas ist, stellt ihre Aufarbeitung den Erfolg guter historischer Teamarbeit dar, die dem Band eine bedeutende Rolle innerhalb der die Ungarischen Befreiungskriege betreffenden historischen Geschichtsschreibung sichern wird.

István B a r i s k a — Jakob P e r s c h y

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [50](#)

Autor(en)/Author(s): Lindeck-Pozza Irmtraud, Traxler Gottfried, Bariska Istvan, Perschy Jakob Michael

Artikel/Article: [Buchbesprechungen und -anzeigen 94-96](#)